

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Aufhebung und Verkürzung der Sperrzeit  
in Schank- und Speisewirtschaften sowie für  
öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Vettweiß**

**§ 1  
Aufhebung der Sperrzeit**

Die Sperrzeit wird aufgehoben für die folgenden Nächte:

- a) vom 31. Dezember zum 01. Januar,
- b) von Weiberfastnacht zum folgenden Tag,
- c) vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
- d) vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
- e) vom Rosenmontag zum Fastnachtdienstag,
- f) vom 30. April zum 01. Mai,
- g) bei terminmäßig festliegenden Kirmessen und Schützenfesten:
  - vom Samstag zum Sonntag,
  - vom Sonntag zum Montag,
  - vom Montag zum Dienstag,

jedoch nur für die Ortschaft, in der die Kirmes oder das Schützenfest stattfindet.

Ein Verzeichnis, aus dem die Kirmes- und Schützenfesttage hervorgehen, liegt beim Ordnungsamt der Gemeinde zur Einsichtnahme aus.

**§ 2  
Verkürzung der Sperrzeit auf Antrag**

- (1) Für Schank- und Speisewirtschaften im Gemeindegebiet Vettweiß kann auf Antrag hin auf Widerruf der Beginn der Sperrzeit wochentags bis 02.00 Uhr und in Nächten vom Freitag zum Samstag, vom Samstag zum Sonntag und zu Feiertagen (mit Ausnahme zu stillen Feiertagen) bis 03.00 Uhr hinausgeschoben werden, sofern hierdurch keine erheblichen Störungen zu erwarten sind.
- (2) Auf Antrag hin können im Einzelfall darüber hinausgehende Sperrzeitverkürzungen auf Widerruf erteilt werden, sofern hierdurch keine Störungen zu erwarten sind.
- (3) Die Einzelausnahmen (Sperrzeitverkürzungen) werden befristet erteilt.

**§ 3  
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**